

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 24.09.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gelten die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Behörden der Stadt? Hier: Neubau der Straße „Bärenhof“ in Langenhorn (III)**

*Bekanntlich ist die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in Kraft getreten.*

*Damit sind die Vorgaben der Konvention für Politik, Verwaltung und für die Gerichte verbindliches Recht geworden.*

*Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in ihrem Artikel 9 „Zugänglichkeit“ unter anderem ausgeführt, dass Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen sei und die entsprechenden Maßnahmen unter anderem für „Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten (zu) gelten (habe)“. (Artikel 9,1a)*

*Bei der Realisierung der neuen Straße „Bärenhof“ in Hamburg-Langenhorn wurde zumindest den Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention entgegen gehandelt.*

*Der Unmut der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner des Bärenhofes ist daher verständlich, denn ihnen ist es nun praktisch verwehrt (zumindest ohne Hilfe), „ihre“ Straße zu verlassen.*

*Die berechtigten Proteste der Bevölkerung vor Ort wie auch die scharfen Reaktionen der regionalen Presse scheinen bislang keinerlei Wirkung gezeigt zu haben.*

*In der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 19/6985 erklärte der Senat, dass er die Auffassung, dass bei der Realisierung des Neubaus der Straße „Bärenhof“ ein hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen zumindest unbefriedigendes Ergebnis zu verzeichnen sei, nicht teile. Begründet wurde dies wie folgt:*

*„(...) Den älteren und behinderten Menschen steht nach dem Endausbau ein einseitiger in Längsrichtung barrierefreier Gehweg zur Verfügung. Eine Querung der Fahrbahn ist nicht zwingend erforderlich. Bei dem hier gebauten Trennsystem entsteht durch den separat geführten Gehweg für verletzlichere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Rollstuhlfahrer) eine höhere Sicherheit im Vergleich zu einem Mischsystem. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.“*

*Ich frage den Senat:*

1. *Welche Mitarbeiter welcher Hamburger Behörden haben sich mit dem Ergebnis der Bautätigkeit in der Straße „Bärenhof“ wann jeweils befasst?*

Folgende Behörden waren seit Mitte 2005 damit befasst:

Bezirksamt Hamburg-Nord, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Behörde für Inneres.

2. *Welche Mitarbeiter welcher Hamburger Behörden haben sich mit den berechtigten Beschwerden hinsichtlich der Ergebnisse der Bautätigkeiten in der Straße „Bärenhof“ wann jeweils befasst und mit welchem Ergebnis?*

Mit Beschwerden im Sinne der Fragestellung war das Bezirksamt Hamburg-Nord befasst. Eine Überprüfung der Beschwerden hat stattgefunden, diese führte jedoch nicht zu einer Änderung der Ausgestaltung der Straße in der jetzigen Form.

3. *Müsste es nicht korrekterweise heißen: „(...) Den älteren und behinderten Menschen steht nach dem Endausbau ein einseitiger in Längsrichtung barrierefreier – allerdings zugegebenermaßen mit einer (zu) starken Steigung ausgeführter – Gehweg zur Verfügung.(...)“?*

*Wenn nein: Warum nicht?*

Nein. Das gewählte Längsgefälle der Fahrbahn und des Gehweges entspricht den geltenden technischen Vorschriften. Es ist der gefahrlosen Erreichbarkeit der nordwestlich angrenzenden Grundstücke geschuldet.

4. *Welche Mitarbeiter welcher Hamburger Behörden entscheiden darüber, ob „eine Querung der Fahrbahn nicht zwingend erforderlich“ ist und anhand welcher Kriterien werden diese Entscheidungen getroffen?*

Siehe Drs. 19/6985.

5. *Ist den Mitarbeitern in den entsprechenden Hamburger Behörden nicht bekannt, dass für die – aktive wie passive – Nutzung von Kraftfahrzeugen sich häufig das Verlassen des Bürgersteigs als unumgänglich erweist?*

Doch.

6. *Sind möglicherweise diesen Behördenmitarbeitern die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nicht bekannt gewesen?*

*Wenn dies der Fall gewesen sein sollte: Wieso nicht?*

*Wenn hingegen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bekannt gewesen sein sollten: Warum wurde diesen nicht entsprochen?*

Die Vorgaben des Artikels 9 „Zugänglichkeit“ der UN-Behindertenkonvention sind den Hamburger Behörden bekannt und wurden unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke beachtet.

7. *In der Beantwortung der Drs. 19/6985 führte der Senat hinsichtlich des Zustandekommens der Entscheidungen zum nun nicht barrierefrei realisierten Bau der Straße „Bärenhof“ aus:*

*„Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Die Gestaltung des Bärenhofs ist das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses des zuständigen Bezirksamts mit den hierfür zuständigen Fachbehörden unter aktiver Beteiligung der bezirklichen Gremien. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und Drs. 19/6818.“*

*Mit dieser Aussage ist allerdings immer noch nicht die Frage beantwortet, welche Behörde/Behörden denn nun am Ende den – unter anderem von den bezirklichen Gremien geforderten – Ausbau als verkehrsberuhigten Bereich verhinderte/verhinderten.*

*Wer trägt nun also die Verantwortung dafür, dass die Straße „Bärenhof“ als nicht barrierefreie Straße gebaut wurde?*

Das zuständige Bezirksamt vertritt die Auffassung, dass eine barrierefreie Lösung geschaffen wurde.

8. *An einer Stelle wurde dem behindertenfeindlichen Zustand in der Straße „Bärenhof“ inzwischen abgeholfen. Der Parkplatz einer Mieterin, die ebenfalls auf den Rollstuhl angewiesen ist, wurde nachträglich barrierefrei umgebaut. Nun sind hier – in etwa auf Fahrzeuglänge (also lediglich wenige Meter) – die hohen Kantsteine verschwunden, ein niveaugleicher Zugang zu diesem Fahrzeug ist hier nun möglich.*

*Welche Kosten hat diese Maßnahme verursacht (Angaben jeweils für die Gesamtmaßnahme und auch pro laufendem Meter)?*

Die Bordabsenkung an dem personenbezogenen Parkplatz konnte im Rahmen der Erschließungsarbeiten kostenneutral hergestellt werden, weil die Arbeiten zur erstmaligen Herstellung der Straße noch nicht abgeschlossen waren.

9. *Welche Kosten würden demzufolge entstehen, wenn nun für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Bärenhofes eine barrierefreie Lösung wenigstens nachträglich geschaffen würde?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

10. *In der Beantwortung der Drs. 19/6985 führte der Senat im Zusammenhang mit den baulichen Änderungen des „personengebundenen Parkstands für eine Mobilitätsbehinderte“ unter anderem aus:*

*„(...) Weitere Maßnahmen sind seitens des zuständigen Bezirksamts nicht vorgesehen.“*

*Den Anwohnern der Straße „Bärenhof“ – sowie der Langenhorner Öffentlichkeit – ist dieser fehlende Wille hinsichtlich einer wenigstens nachträglichen Umsetzung einer barrierefreien Lösung letztlich nicht zu vermitteln.*

*Wie begründete das Bezirksamt seine Position, dass „weitere Maßnahmen“ nicht vorgesehen wären? Spielte hierbei auch eine Rolle, dass sich das Bezirksamt nicht als Verursacher der Probleme hinsichtlich des nicht barrierefreien Ausbaus des Bärenhofes sieht?*

Das zuständige Bezirksamt vertritt die Auffassung, dass eine barrierefreie Lösung geschaffen wurde.

11. *Welche Wege der Abhilfe hinsichtlich einer befriedigenden Lösung der Probleme am „Bärenhof“ können den Bewohnerinnen und Bewohnern vor dem Hintergrund der Position des Bezirksamtes/beziehungsweise der anderen Behörden empfohlen werden?*

Entfällt.